

Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Aufgrund

- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 vom 07.04.2017)
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)
- § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293) geändert durch Verordnung vom 03.11.2022 (GV. NRW. S. 963)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444)

hat der Kreistag des Kreises Unna am xx.xx.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gebührentatbestand

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren oder Abgaben und Auslagen für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben, in Zerlegungsbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001 S. 262) in jeweils geltender Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 6.4.2.7 und 6.4.3.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Kapitel VI (Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer Tätigkeiten) der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleine handwerkliche Betriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.000 Großvieheinheiten im Kalenderjahr geschlachtet worden sind.
- (2) Große handwerkliche Betriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.000 Großvieheinheiten im Kalenderjahr geschlachtet worden sind.
- (3) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachthöfe mit Bandschlachtung.
- (4) Eine Großvieheinheit (GVE) dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres Lebendgewichtes.

Eine GVE entspricht: 1 Pferd, 1 Rind mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg, 2 Rindern mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg, 5 Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 100 kg, 6,5 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg, 10 Schafen oder Ziegen mit einem Lebendgewicht von mehr als 15 kg, 20 Schafen oder Ziegen mit einem Lebendgewicht von bis zu 15 kg, 320 Legehennen.

Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als kleiner-/großer handwerklicher Betrieb oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr auf der Grundlage der tatsächlichen Schlachtzahlen.

§ 3

Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung im Sinne von Anhang IV Kapitel II Abschnitt I der Verordnung (EU) 2017/625

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beträgt abweichend von Tarifstelle 6.4.2.7.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW je Tier in

1. kleinen handwerklichen Betrieben:

Tierart/ Schlachtgewicht	Staffel I bis 5 Tiere	Staffel II 6-35 Tiere	Staffel III 36-64 Tiere	Staffel IV 65-119 Tiere
	EUR je Tier	EUR je Tier	EUR je Tier	EUR je Tier
Jungrind	29,48	24,75	19,81	16,10
ausgewachsenes Rind	35,59	30,86	25,10	20,78
Schweine u. Wildschweine	22,53	16,96	14,29	12,22
Schafe und Ziegen	15,27	10,54	8,56	7,07
Wildwiederkäuer	17,65	12,92	10,34	8,40
Einhufer / Equiden	49,72	38,57	35,97	29,77

Sind die Gebühren entsprechend der Schlachtzahlstaffeln zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der dort hinterlegten Gebühr ergibt.

2. großen handwerklichen Betrieben:

Tierart/ Schlachtgewicht	EUR je Tier
Jungrind	19,50
ausgewachsenes Rind	20,50
Schwein	15,10
Wildschwein	14,90
Schaf	9,35
Ziege	9,10
Wildwiederkäuer	9,00
Einhufer / Equiden	27,50

3. Großbetrieben:

Tierart/ Schlachtgewicht	EUR je Tier
Jungrind	11,75
ausgewachsenes Rind	13,00
Schwein u. Wildschwein <25 kg	2,20
Schaf	9,35
Ziege	9,10
Wildwiederkäuer	9,10
Einhufer / Equiden	24,00

4. Geflügelschlachtbetrieben:

Die Gebühren für die Schlacht- und Fleischuntersuchung beim Geflügel sind der gleichnamigen Anlage zu entnehmen.

§ 4 Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil abweichend von der Tarifstelle 6.4.3.4 für die Untersuchung mittels Digestionsverfahren 11,09 EUR.

Für die amtliche Probennahme am Tierkörper und/oder den Transport der Probe wird eine zusätzliche Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

§ 5 Gebühren bei Hausschlachtungen

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen werden die in § 3 Nr. 1 genannten Gebührensätze erhoben.

§ 6 Sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen

Soweit diese Satzung für Gebührentatbestände nach der AVerwGebO NRW keine abweichenden Gebührensätze festlegt, gelten die in den Tarifstellen der AVerwGebO NRW festgelegten Gebührensätze.

§ 7 Wartezeiten, Untersuchungen zu besonderen Zeiten

- (1) Stehen die angemeldeten Tiere in Betrieben nach § 3 nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit oder entsteht eine Unterbrechung der Amtshandlung, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist, wird eine zusätzliche Wartegebühr erhoben. Diese beträgt, soweit die Wartezeit über 15 Minuten hinausgeht, je weiterer angefangener 1/4-Stunde für amtliche Tierärzte und Tierärztinnen 15,90 EUR und für amtliche Fachassistenten und Fachassistentinnen 7,75 EUR.
- (2) Wird die Untersuchung in Betrieben nach § 3 auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50% der entsprechenden Gebühr nach § 3 erhoben.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum xx.xx.2025 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 23.03.2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 644) – in der zur Zeit gültigen Fassung – wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den xx.xx.2025

Der Landrat
Mario Löhr